S 3 R 438/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (hier: Apple iPad Pro 12,9) besteht nur bei einer Ermessensreduktion auf Null. Kommen andere vergleichbare Leistungen in Betracht, schließt dies eine Ermessensreduktion auf Null aus.
Normenkette	SGB 6 § 9 SGB 6 § 13 SGB 6 § 16 SGB 9 § 14 SGB 9 § 49 Abs 3 Nr 1 SGB 9 § 49 Abs 3 Nr 7 SGB 9 § 49 Abs 8 S 1 Nr 5 SGB I § 39

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 438/21
Datum	19.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 2848/21
Datum	17.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.08.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Beschaffung eines Apple iPad Pro 12,9â□□ mit Apple Pencil sowie (mechanischer) Tastatur.

Der 1974 geborene KlÃ¤ger ist gelernter GroÃ□- und Einzelhandelskaufmann und seit dem 01.07.2018 bei der Fa. R L GmbH Â in D als Regionalverkaufsleiter im AuÃ□endienst beschÃ¤ftigt. Er leidet an einer Sehbehinderung in Folge einer Retinitis pigmentosa und einer beginnenden LinsentrÃ¼bung (Cataracta incipiens), weswegen er kein Kfz mehr fÃ¼hren kann; ihm wird vom Arbeitgeber ein GeschÃ¤ftswagen nebst Fahrer zur VerfÃ¼gung gestellt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Arbeitsplatzes bzw. der TÃ¤tigkeitsbeschreibung wird auf die Arbeitgeberauskunft vom 17.12.2018 (Bl. 32 ff. VerwA) Bezug genommen. Beim KlÃ¤ger ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt.

Mit Bescheid vom 27.09.2019 Ã¼bernahm die Beklagte dem Grunde nach die Kosten fÃ¼r eine notwendige Fahrassistenz fÃ¼r die Dauer von bis zu drei Jahren. Der Kommunalverband fÃ¼r Jugend und Soziales Baden-WÃ¼rttemberg (KVJS) bewilligte dem KlÃ¤ger sodann mehrmals ZuschÃ¼sse fÃ¼r die Kosten einer notwendigen Fahrassistenz (Bescheide vom 28.11.2019, 23.12.2019, 02.02.2021), die die Beklagte dem Verband jeweils erstattete und die unmittelbar an den Arbeitgeber ausgezahlt wurden.

Einen Antrag des KlÃ¤gers, ihm im Rahmen von LTA ein Apple iPhone XS Max oder iPhone 11 Pro Max zu gewÃ¤hren, lehnte die Beklagte unter Hinweis auf das vom Arbeitgeber gestellte Smartphone mit Bescheid vom 01.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.01.2020 ab.

Am 22.11.2020 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Beschaffung eines Apple iPad Pro 12,9â□□ nebst Apple Pencil und Apple Tastatur (Gesamtkosten: 1.996,20Â â□¬, vgl. Bl. 100 VerwA). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass er damit einen groÃ□en Teil seiner tÃ¤glichen beruflichen Arbeit von unterwegs â□□ als Beifahrer im GeschÃ¤ftswagen â□□ erledigen kÃ¶nne. Andernfalls mÃ¼sse er diese Arbeiten abends im Homeoffice mit der vom Arbeitgeber zur VerfÃ¼gung gestellten (stationÃ¤ren) IT-Ausstattung (u.a. Desktop-PC mit â□□grÃ¶Ã□eremâ□□ Bildschirm) erledigen; durch lange Arbeiten am PC wÃ¼rden seine Augen indes â□□definitiv nicht besserâ□□.

Mit Bescheid vom 27.11.2020 lehnte die Beklagte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, dass die Gestellung der beantragten Hilfsmittel fÃ¼r TÃ¤tigkeiten im Fahrzeug aus GrÃ¼nden der Arbeitsorganisation und Zeiteffizienz dem Arbeitgeber obliege. Im Widerspruchsverfahren legte der KlÃ¤ger ein Schreiben des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der R L GmbH vor (Bl. 104 VerwA), wonach die technischen Hilfsmittel unabdingbar fÃ¼r die AusÃ¼bung der klÃ¤gerischen TÃ¤tigkeit von unterwegs seien, da der KlÃ¤ger als Sehbehinderter andernfalls unterwegs nicht die Arbeiten erledigen kÃ¶nne, die normal sehende Kollegen erledigen kÃ¶nnten. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Es bestehe weder ein ausschlieÃ□lich berufsbezogener noch ein medizinischer Bedarf fÃ¼r die begehrten technischen Hilfsmittel.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 25.02.2021 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, dass seine ErwerbsfÃ¤higkeit erheblich gefÃ¤hrdet sei und er wegen seiner Sehbehinderung nicht lÃ¤ngere Zeit ohne Pausen am PC â€im Rahmen einer angehÃ¤ngten Arbeitszeitâ€ arbeiten kÃ¶nne. Mit dem iPad und den Peripherie-GerÃ¤ten sei er in der Lage, seine â€Arbeiten am PC effizientâ€ zu erledigen und â€die gleiche Leistung zu erbringenâ€ wie seine sehenden Kollegen.

Auf Hinweise des SG, dass (u.a.) eine Ermessensreduktion auf Null nicht ersichtlich sei (vgl. S.Â 21, 26 SG-Akte), hat der rechtskundig vertretene KlÃ¤ger unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens namentlich geltend gemacht (vgl. S. 23 f., 28 SG-Akte), dass es ohne die beanspruchten GerÃ¤te zu einer â€erheblichen Ãberschreitung der zulÃ¤ssigen Arbeitszeitâ€ kommen wÃ¼rde und dass die â€EffektivitÃ¤tsgrÃ¶Ãe und Handlichkeitâ€ des iPad Pro 12,9â€ bei Reisen geeigneter sei, als bei mobilen Notebooks.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19.08.2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die konkrete Auswahl einer LTA im Ermessen der Beklagten liege und dass vorliegend eine Ermessensreduktion auf Null nicht ersichtlich sei, weswegen die Klage bereits aus diesem Grund keinen Erfolg habe. Auf dem Markt gÃ¤be es unzÃ¤hlige mobile EDV-GerÃ¤te (z.B. Samsung Galaxy Tab S7+, Microsoft Surface Pro 7), die fÃ¼r ein mobiles Arbeiten als Beifahrer in einem Pkw ebenso geeignet seien wie das begehrte iPad Pro 12,9â€.

Gegen den seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 27.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 02.09.2021 Berufung eingelegt, mit der er sein erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt hat. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen auf sein erstinstanzliches Vorbringen verwiesen. Die begehrten GerÃ¤te dienten dem Behinderungsausgleich und nicht lediglich der Steigerung der ArbeitseffektivitÃ¤t. Als Beifahrer kÃ¶nne er die beantragten â€Hilfsmittelâ€ effektiv nutzen. Andere vergleichbare GerÃ¤te wÃ¼rden zwar in Frage kommen, ein wesentlicher Unterschied zu dem beantragten GerÃ¤t bestehe jedoch nicht.

Der KlÃ¤ger beantragt (s. S. 18 Senats-Akte),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.08.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.02.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r ein Apple iPad Pro 12,9â€, einen Apple Pencil und eine Tastatur im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (Â§ 153 Abs. 1, Â§Â 124 Abs. 2 SGG), ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 27.11.2020 in der Gestalt (Â§ 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 10.02.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r die Beschaffung eines iPad Pro 12,9â als LTA und damit auch keinen Anspruch auf die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r die geltend gemachten, auf dieses konkrete Tablet bezogenen PeripheriegerÃ¤te (Apple Pencil und Tastatur).

Die von dem rechtskundig vertretenen KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich auf die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r die Beschaffung konkret bezeichneter IT-GerÃ¤te gerichtete Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und (âunechteâ) Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 4 SGG, s. dazu nur Bundessozialgericht â BSG â 09.12.2010, B 13 R 83/09 R, in juris, Rn. 14; 08.03.2016, B 1Â KR 19/15Â R, in juris, Rn. 13) statthaft und auch ansonsten zulÃ¤ssig. Nachdem der KlÃ¤ger sein Begehren nicht auf eine Neubescheidung durch die Beklagte (sog. Verpflichtungsbescheidungsklage, Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 i.V.m. Â§ 131 Abs.Â 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 SGG; dazu ebenfalls BSG a.a.O.) gerichtet hat â in Ansehung der bereits vom SG erteilten Hinweise auch nicht hilfsweise -, kann seine Klage nur dann in der Sache Erfolg haben, wenn der KlÃ¤ger auf Rechtsfolgenseite einen unbedingten Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung (hier: Ãbernahme der Kosten fÃ¼r ein iPad Pro 12,9â nebst PeripheriegerÃ¤ten) hat (vgl. statt vieler nur BSG 19.08.2010, B 14 AS 10/09 R, in juris, Rn.Â 20 m.w.N.).

Wie das SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids, u.a. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats, zutreffend dargelegt hat, besteht nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Â§ 13 Abs. 1 SatzÂ 1, Â§ 16 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â SGB VI â i.V.m. Â§ 49 Abs. 3 Nrn.1 und 7, Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch â SGB IX âÂ jeweils in der zum Antragszeitpunkt â hier: 22.11.2020 âÂ maÃgeblichen Fassung, s. dazu nur BSG 21.03.2006, B 5 RJ 9/04 R, in juris, Rn. 11; Senatsurteil vom 16.07.2020, L 10 R 4859/17, m.w.N.) indes ein gebundener Anspruch lediglich hinsichtlich des âObâ von LTA, nicht hingegen auf eine konkrete LTA bzw. â hier â konkrete technische Arbeitshilfe respektive eine KostenÃ¼bernahme dafÃ¼r (sog. Wie der Leistungserbringung; s. dazu im Einzelnen nur Senatsurteil vom

16.07.2020, L 10 R 4859/17; StÃ¤hler in jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 16 Rn. 15, Stand 01.04.2021; Luik in jurisPK SGBÂ IX, 3. Aufl., Â§ 49 Rn. 113, Stand 17.06.2020, alle m.w.N., auch zur Rspr. des BSG). Die Entscheidung Ã¼ber Letzteres liegt vielmehr im pflichtgemÃ¤Ã□en (Auswahl-)Ermessen der Beklagten.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte LTA besteht in einem solchen Fall mithin nur dann â□□ was das SG ebenfalls zutreffend erkannt hat -, wenn der Ermessensspielraum der Beklagten auf Grund der tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde des Einzelfalls derart eingeschrÃ¤nkt ist, dass diese rechtmÃ¤Ã□ig nur eine einzige Entscheidung, nÃ¤mlich vorliegend die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Beschaffung gerade der vom KlÃ¤ger begehrten konkreten GerÃ¤te, treffen dÃ¼rfte (sog. Ermessensreduktion auf Null; dazu nur BSG 15.12.1994, 4 RA 44/93, in juris, Rn. 27; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rn.Â 29 m.w.N.).

Dass und warum vorliegend eine derartige Ermessensreduktion auf Null indes nicht gegeben ist, hat das SG ebenfalls sach- und rechtsfehlerfrei dargelegt und zutreffend darauf hingewiesen, dass damit mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen kann, ob auf der Tatbestandsseite Ã¼berhaupt die Ã¼brigen Voraussetzungen fÃ¼r den erhobenen Anspruch (namentlich die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, Â§Â§ 10, 11 SGB VI) erfÃ¼llt sind. Der Senat sieht gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt bereits deshalb keine andere Entscheidung, weil der KlÃ¤ger selbst ausdrÃ¼cklich eingerÃ¤umt hat, dass gegenÃ¼ber dem (Haupt-)GerÃ¤t (Apple iPad Pro 12,9â□□), fÃ¼r das er eine KostenÃ¼bernahme begehrt (s.o.), auch â□□andere vergleichbare GerÃ¤teâ□□ in Frage kommen, ohne dass â□□ein wesentlicher Unterschied zu dem beantragten GerÃ¤tâ□□ besteht (S. 19 Senats-Akte). Damit ist eine Reduktion des Ermessens der Beklagten auf Null schon nach dem eigenen Vorbringen des KlÃ¤gers nicht gegeben.

Der Senat merkt lediglich noch ergÃ¤nzend an, dass der KlÃ¤ger auch auf Grundlage des Â§ 14 Abs.Â 2 Satz 1 SGB IX gegenÃ¼ber der Beklagten keinen Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die geltend gemachten GerÃ¤te als LTA nach den Ã¼brigen Rehabilitationsleistungsgesetzen mit Erfolg geltend machen kann. Denn auch die (allgemeinen) LTA nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 112, Â§ 113 Abs. 1 Nr. 1, Â§ 115 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â□□ SGB III â□□Â in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung) stehen â□□ ungeachtet des Umstands, dass entsprechende Leistungen nach dem SGB VI ohnehin vorrangig sind (Â§ 22 Abs. 1 und Abs.Â 2 Satz 1 SGB III, Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX) â□□ im Auswahlermessen des RehabilitationstrÃ¤gers (Â§ 3 Abs. 2 und 3 SGB III; dazu nur Bienert in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, Â§ 112 Rn. 45 m.w.N.), das â□□ wie oben dargelegt â□□ nicht auf Null reduziert ist. Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf KostenÃ¼bernahme nach dem Recht der Eingliederungshilfe scheitert bereits daran, dass die LTA nach Teil 1 des SGB IX (namentlich Â§ 49 SGB IX) nicht vom Leistungskatalog des Â§ 111 SGB IX in der seit dem 01.01.2020

geltenden Fassung umfasst sind; insoweit richtet sich die Leistungserbringung vielmehr nach dem SGB VI bzw. dem SGB III (BT-Drs. 18/9522, S.Â 283 unter Hinweis auf die vorherige Rechtslage in Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch â SGB XII â in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung, dazu wiederum Senatsurteil vom 16.07.2020, L 10 R 4859/17; s.Â im Ãbrigen nur Zinsmeister in Dau/DÃ¼well/Jous-sen/Luik, SGB IX, 6. Aufl. 2022, Â§ 111 Rn. 2; Jabben in Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl. 2020, Â§Â 111 Rn. 3; Bieback in Grube/Wahrendorf/Flint, SGBÂ XII, 7. Aufl. 2020, Â§ 111 Rn. 9).

Nur der VollstÃ¤ndigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass eine Ãbernahme der Kosten fÃ¼r ein (handelsÃ¼bliches) iPad nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung in Gestalt einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation (hier: Hilfsmittel) gemÃ¤Ã Â§ 42 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i.V.m. Â§Â 11 Abs. 2 Satz 1, Â§Â 27 Abs. Â 1 Satz 2 Nr. 6, Â§ 33 Abs. 1 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) von vornherein ausgeschlossen ist, denn bei einem â wie hier â handelsÃ¼blichen Tablet handelt es sich nicht um ein (anderes) Hilfsmittel i.S.d. Â§Â 47 Abs. 1 SGB IX bzw. Â§ 33 SGBÂ V, sondern um einen Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens (zum PC/Notebook in einer handelsÃ¼blichen Ausstattung BSG 30.01.2001, B 3 KR 10/00Â R, in juris, Rn. 16 m.w.N.; 06.02.1997, 3 RK 1/96, in juris, Rn. 17; Nolte in BeckOGK, SGBÂ V, Â§ 33 Rn. 23, Stand 01.03.2021; Oppermann in Hauck/Noftz, SGB IX, Â§ 47 Rn. 35, Stand Oktober 2019).

AbschlieÃend sieht sich der Senat, ohne dass es darauf noch entscheidungserheblich ankÃ¤me, auf Grund des klÃ¤gerischen Vorbringens und insbesondere im Hinblick auf das Schreiben des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der Fa. R L GmbH (s. dazu oben im Tatbestand) veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen: Es erschlieÃt sich bereits nicht ansatzweise, warum das begehrte Tablet fÃ¼r die konkrete Erledigung der Arbeitsleistung wÃ¤hrend der DurchfÃ¼hrung von GeschÃ¤ftsfahrten (des KlÃ¤gers als Beifahrer) gerade aus BehinderungsgrÃ¼nden (vgl. dazu nur Luik in jurisPK-SGBÂ IX, a.a.O. Rn. 102 f.) erforderlich sein soll. Denn unabhÃ¤ngig davon, dass der KlÃ¤ger gerade in Ansehung seiner Sehbehinderung unter Gestellung eines GeschÃ¤ftswagens nebst Fahrer (s.Â Nr. 5 lit. a und b des Anstellungsvertrags vom 05.01.2018) eingestellt worden ist, hat weder der KlÃ¤ger noch sein Arbeitgeber (s. Schreiben des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers vom 07.12.2020, Bl. 104 VerwA) auch nur behauptet, dass das mobile Arbeiten des KlÃ¤gers wÃ¤hrend der Dienstfahrten mittels eines Tablets gerade Bestandteil der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung ist, geschweige denn, dass der Arbeitgeber dafÃ¼r dann auch eine entsprechende mobile GerÃ¤teausstattung bereitstellt. Wenn der KlÃ¤ger und der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer aber meinen, andere ânormal sehende Kollegenâ kÃ¶nnten, wÃ¤hrend sie unterwegs sind, mobil arbeiten, erschlieÃt sich schon nicht, mit welcher Ausstattung sie dies tun und aus welchen GrÃ¼nden diese Ausstattung den klÃ¤gerischen Anforderungen nicht genÃ¼gen soll. Sollten hingegen (auch) die ânormal sehenden Kollegenâ Ã¼ber keine mobile Arbeitsausstattung respektive ein Tablet verfÃ¼gen, erschlieÃt sich weiter nicht, inwieweit der KlÃ¤ger dann in irgendeiner Form behinderungsbedingt benachteiligt bzw. in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit auf dem konkreten Arbeitsplatz wegen seiner Behinderung gefÃ¤hrdet sein sollte. Ohnehin ist die Behauptung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers, andere ânormal sehendeâ Kollegen kÃ¶nnten unterwegs

mobil Arbeiten erledigen, schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil diese Kollegen wÃ¤hrend der Fahrt dazu â im Gegensatz zum KlÃ¤ger, der ja gefahren wird und wofÃ¼r die Ã¶ffentliche Hand ZuschÃ¼sse an den Arbeitgeber zahlt â kaum in der Lage sein dÃ¼rften. Insoweit ist auch die Argumentation des KlÃ¤gers, er wÃ¤re (behinderungsbedingt) benachteiligt, weil er erst nach Beendigung der Fahrten (weiter) arbeiten kÃ¶nne, nicht plausibel.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 10.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024